



SATZUNG des Rallye-Club Böblingen e.V. im DMV

1 NAME UND SITZ

- 1.1 Der am 8. Juni 1963 gegründete Verein trägt den vollständigen Namen **Rallye-Club Böblingen e.V. im DMV** im Folgenden kurz RCB genannt
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Böblingen. Der Verein ist in das Vereinsregister in Böblingen unter der Nr. 502 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen. Er ist ebenso Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2 ZWECK

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Unfallverhütung, den der Zusammenschluss von Freunden, die ideelle Zwecke des Motorsports, insbesondere des Kartsports, verfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch :

- a) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt.
- b) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht
- c) die Vermittlung des Austausches sportlicher und technischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern
- d) Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Verkehrserziehung, - sicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
- e) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere für die Jugend.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungs-gemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Jede Form von religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitglieder unterteilen sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder, und
 - c. Fördermitglieder.
- 3.2 Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit oder der Vereinsführung. Ordentliche Mitglieder sollen gleichzeitig Mitglied im Deutschen Motorsport Verband (DMV e.V.) sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt unter Nutzung einer formellen Beitrittserklärung.
- 3.4 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss von mindestens zwei Vereinsmitgliedern befürwortet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- 3.5 Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Bei Tagesmitgliedschaft ist die Zahlung des Nenngeldes entscheidend. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss.

- 3.7 Der Austritt als ordentliches Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres, nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 3.8 Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgerechten Ausscheidens nach Ziff. 6 bestehen.
- 3.9 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3.10 Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
- 3.11 Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3.12 Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliederausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 3.13 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
- 3.14 Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- 3.15 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

3.16 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Gönner und Unterstützer des Vereins. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt in der HV.

4 RECHTE DER MITGLIEDER

- 4.1 Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 4.2 Die Mitglieder sind berechtigt an den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- 4.3 Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder ab 16 Jahren.
- 4.4 Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- 5.2 Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

6 ORGANE

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Verwaltungsrevisoren
 - die Kommissionen

- 6.2 Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins durch Beschluss festlegen. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

7 HAUPTVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren,
 - f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 17,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von § 7(4),
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß 8 (6) getroffen wurden.
- 7.2 Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen in Textform (schriftlich oder per Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- 7.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- 7.4 Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

7.5 Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

8 VORSTAND

8.1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. die Jugendleiter
5. dem Schriftführer

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandschaft läuft 2 Jahre und ist abwechselnd nach Gruppe 1 und Gruppe 2 zu wählen:

Gruppe 1	Gruppe 2
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Schatzmeister	Schriftführer
Jugendleiter	Jugendleiter
Pressereferent (wenn gewählt)	

Beisitzer und Schiedsgericht werden jährlich gewählt.

8.3 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister.

Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je 2 Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 8.4 Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- 8.5 Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 8.6 In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der HV warten kann, ist der Vorstand berechtigt selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- 8.7 Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8 Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine HV abberufen werden.
- 8.9 Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

9 VERWALTUNGSREVISOREN

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der HV Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt haben.

10 KOMMISSIONEN

Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

11 RECHNUNGSWESEN

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht von Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

12 BEITRÄGE

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmalige geldliche Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die HV festgelegt. Die Beiträge sind am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

13 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 7 (1) h) und i), wo eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

14 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Sie sind der Hauptversammlung auf Verlangen der Mitglieder zur Einsicht vorzulegen.

15 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- 15.1 Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- 15.2 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- 15.3 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit läuft von HV zu HV.
- 15.4 Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die, die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

17 HAFTUNG DES VEREINS

- 17.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 17.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 17.3 Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung anerkannt und beschlossen.

Böblingen, den 25. Januar 2015

Der Vorstand Rallye Club Böblingen e.V.